

# Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

## Erste Ergebnisse zu Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz



Von Bettina Link

Für Menschen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erlangt haben, ist es seit dem 1. April 2012 leichter, diese in Deutschland anerkennen zu lassen, denn seither gilt das neue „Anerkennungsgesetz“. Dieses sichert ihnen einen gesetzlichen Anspruch auf eine individuelle Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer beruflichen Qualifikation mit einem deutschen Referenzberuf zu. Das Gesetz vereinheitlicht und erweitert die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Es verbessert damit die Chancen ausländischer Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt in ihrem erlernten Beruf tätig zu werden. Zur Evaluation der Antragsverfahren wurde eine amtliche Statistik eingeführt, für die nun erstmals Ergebnisse vorliegen.

### Bedarf zur besseren Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Fehlende Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse auf dem Arbeitsmarkt

In der Vergangenheit war es für Personen mit ausländischer Berufsqualifikation in Deutschland oft schwierig, eine ihrer Ausbildung angemessene Beschäftigung aufzunehmen. Das lag neben vielen anderen Faktoren auch daran, dass diese Berufsqualifikation auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht anerkannt wurde. Es fehlten hierfür einheitliche Bewertungsverfahren und -maßstäbe.

Insbesondere durch den drohenden Fachkräftemangel, aber auch aus sozialpolitischen Erwägungen, geriet dieser Missstand in den letzten zehn Jahren stärker in den Fokus der Politik. Die Bestrebungen richteten sich in der Folge darauf, die bereits im Land lebenden Ausländerinnen und Ausländer besser in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren, um das im Land vorhandene Fachkräftepotential zu nutzen. Ferner sollte der deutsche Arbeitsmarkt aber auch für qualifizierte Zuwandererinnen und Zuwanderer aus dem Ausland attraktiver werden.<sup>1</sup>

Fachkräftepotential soll besser genutzt werden

<sup>1</sup> Vgl. Gesetzesbegründung im Referentenentwurf zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), Unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706260.pdf> (abgerufen am 15.7.2013).

### Verabschiedung des Bundes- Anerkennungsgesetzes

Mit dieser Zielrichtung verständigten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern auf dem Dresdner Bildungsgipfel im Jahr 2008 darauf, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland zu erleichtern. Im September 2011 beschloss der Bundestag das sogenannte Anerkennungsgesetz, dem zwei Monate später auch der Bundesrat zustimmte. Voraus gingen umfangreiche Abstimmungen insbesondere mit zahlreichen betroffenen Verbänden und den jeweils zuständigen Fachressorts.<sup>2</sup>

Anerkennungsgesetz seit April 2012 in Kraft

Das am 1. April 2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz vereinheitlicht und erweitert nun die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Es schafft darüber hinaus für die Betroffenen erstmals einen gesetzlichen Anspruch auf eine individuelle Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer beruflichen Qualifikation mit einem deutschen Referenzberuf. Damit wird diesen Personen die Ausübung ihres erlernten Berufes erleichtert oder wie beispielsweise bei Ärztinnen und Ärzten überhaupt erst ermöglicht.

Die Anerkennung allgemeiner Abschlüsse erfolgt nicht auf Basis des Anerkennungsgesetzes. Gleiches gilt für akademische Abschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung reglementierter Berufe sind.

### Anerkennungsgesetze der Länder zum Teil schon in Kraft

BQFG betrifft bundesrechtlich geregelte Berufe

Mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), das Teil dieses Anerkennungsgesetzes ist, werden die Anerkennungsverfahren für bundesrechtlich gere-

<sup>2</sup> [http://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/20120320\\_erlaeuterungen\\_zum\\_anerkennungsg\\_bund.pdf](http://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/20120320_erlaeuterungen_zum_anerkennungsg_bund.pdf) (abgerufen am 15.7.2013).

### Das Anerkennungsgesetz

Das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Anerkennungsgesetz) ist ein sogenanntes Mantelgesetz.

Es umfasst zum einen das „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQFG). Zum anderen enthält es in den Folgeartikeln Änderungen von rund 60 berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für reglementierte Berufe, beispielsweise für die Gesundheitsberufe (Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz) und die Handwerksmeister (Handwerksordnung).

gelte Berufe festgelegt. Für die landesrechtlich geregelten Berufe bereiten die Länder zurzeit entsprechende Landesgesetze vor. Diese orientieren sich grundsätzlich am BQFG. Einige Länder haben die entsprechenden Regelungen bereits verabschiedet. Landesrechtlich geregelt sind beispielsweise der Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers und der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs.

### Geltung für reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Mit dem BQFG wird das Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung für rund 450 Berufe geregelt. Unterschieden werden kann hierbei zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen.

450 Berufe betroffen

Reglementierte Berufe sind Tätigkeiten, deren Ausübung an das Führen bestimmter Berufsbezeichnungen geknüpft ist. Ein positives Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung ist somit Voraussetzung für die Berufszulassung. Zu den reglementierten Berufen

Anerkennung bei reglementierten Berufen notwendig

gehören beispielsweise akademische und nicht akademische Gesundheitsfachberufe sowie Berufe im juristischen Bereich. Hier gab es durch das Europarecht bereits vor dem BQFG weitgehende Regelungen für die Anerkennung, allerdings nur für Qualifikationen aus dem EU-Ausland. Das BQFG weitet den Geltungsbereich nun auch auf Drittstaaten aus.

Anerkennung bei nicht reglementierten Berufen keine Voraussetzung für Berufszugang

Bei den nicht reglementierten Berufen ist die Berufsausübung nicht zwingend an eine formale Anerkennung geknüpft. Dennoch kann sich die Gleichwertigkeitsprüfung unter Umständen lohnen, etwa wenn mit der Gleichwertigkeitsbescheinigung die Arbeitsmarktchancen wachsen oder eine höhere tarifliche Eingruppierung möglich wird. Einigen Betroffenen mag auch die formelle Würdigung ihrer Berufsqualifikation ein Anliegen sein. Zu den nicht reglementierten Berufen gehören etwa 350 Ausbildungsberufe im Dualen System. Dies sind beispielsweise klassische Lehrberufe wie KFZ-Mechatronikerin und KFZ-Mechatroniker oder Friseurin und Friseur. Für die nichtreglementierten Berufe schafft das BQFG erstmals einen allgemeinen Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit. Diesen gab es bis dahin nur für Spätaussiedler.

### Verfahren

Keine Beschränkung auf bestimmte Staatsangehörigkeiten

Grundsätzlich ist nach dem BQFG jede Person antragsberechtigt, die im Ausland einen Abschluss erlangt hat und beabsichtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Eine Beschränkung auf bestimmte Staatsangehörigkeiten existiert nicht.

Zuständig für die Anerkennung im Sinne des BQFG sind je nach Beruf und Bundes-

land unterschiedliche Stellen – für die Ausbildungsberufe beispielsweise die jeweiligen Kammern, für die Gesundheitsfachberufe in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Bei der Ermittlung der jeweils zuständigen Stelle werden die Interessenten durch den Anerkennungsfinder des Bundesinstituts für Berufsbildung unterstützt. Dieses Internetangebot<sup>3</sup> weist auch den Weg zu einer Vielzahl an Beratungsangeboten.

Verschiedene zuständige Stellen

Sobald der anerkennenden Stelle ein Antrag in Schriftform mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt, beginnt eine Frist von drei Monaten innerhalb derer die Gleichwertigkeit zu prüfen ist. Sofern die Anerkennung aufgrund fehlender Gleichwertigkeit der Qualifikation nicht festgestellt werden kann, sieht das BQFG bei reglementierten Berufen Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen oder Lehrgänge) und unter Umständen auch Teilanerkennungen vor.

Antragsbearbeitung innerhalb von drei Monaten

Im Bereich der nicht reglementierten Berufe sind bei fehlender Gleichwertigkeit keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Betroffenen erhalten eine Auswertung zu den individuell vorhandenen Qualifikationen und zu den wesentlichen Unterschieden bezüglich der nicht als gleichwertig anerkannten Berufe. Diese Darstellung kann von den Betroffenen für eine Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt genutzt werden oder aber für eine gezielte eigenständige Nachqualifizierung.

### Erste Zahlen verfügbar

Mit dem Anerkennungsgesetz wurde auch eine Statistik zu den durchgeführten Verfahren geschaffen. Erhoben werden folgende Merkmale:

Daten für das Berichtsjahr 2012

<sup>3</sup> [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)

T 1

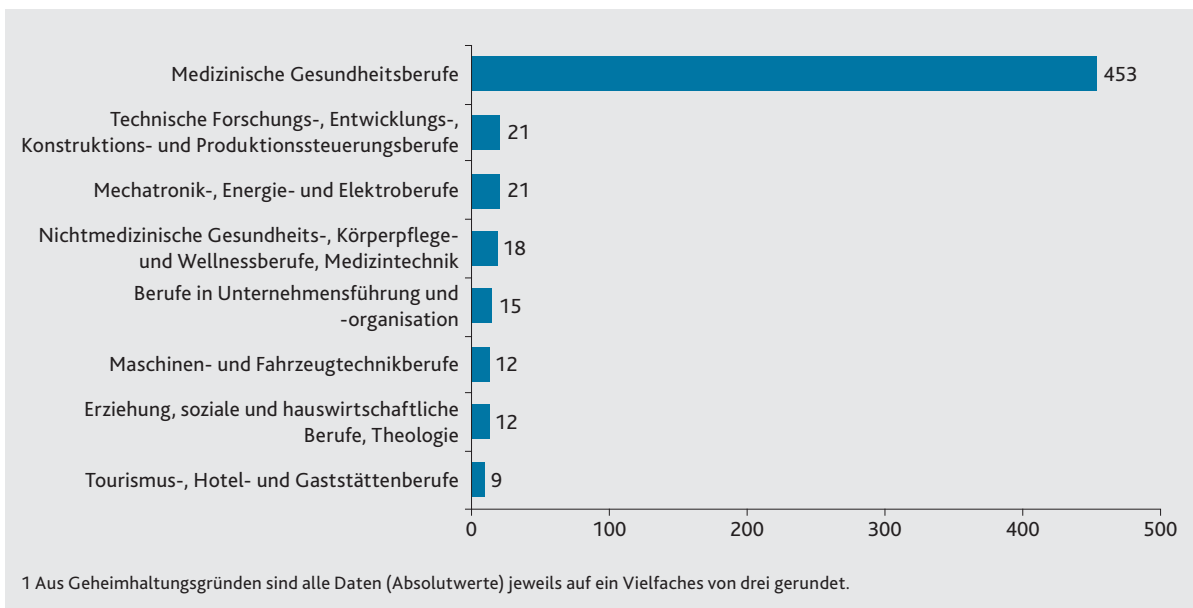
Anerkennungsverfahren nach dem BQFG von April bis Dezember 2012 nach Berufshauptgruppe, Art der Entscheidung und Geschlecht<sup>1</sup>

Berufshauptgruppe des deutschen Referenzberufes	Ins-gesamt	Darunter: abge-schlossen	Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf:			
			volle Gleich-wertig-keit	beschränk-ter Berufs-zugang nach HwO <sup>2</sup>	Auflage einer Ausgleichs-maßnahme <sup>2</sup>	Keine Gleich-wertigkeit
Anzahl						
<b>Frauen</b>	<b>378</b>	<b>189</b>	<b>162</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	<b>6</b>
Medizinische Gesundheitsberufe	300	162	153	-	9	-
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	15	3	3	-	-	-
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	12	9	-	-	9	-
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	9	3	-	-	-	-
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	9	-	-	-	-	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	6	6	6	-	-	-
Verkaufsberufe	6	-	-	-	-	-
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	3	-	-	-	-	-
Übrige	15	3	-	-	-	3
<b>Männer</b>	<b>246</b>	<b>165</b>	<b>156</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>6</b>
Medizinische Gesundheitsberufe	153	138	135	-	3	-
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	21	3	3	-	-	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	15	15	15	-	-	-
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	12	3	-	-	-	3
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	9	-	-	-	-	-
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	6	-	-	-	-	-
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	3	-	-	-	-	-
Hoch- und Tiefbauberufe	3	-	-	-	-	-
Übrige	24	6	3	-	-	3
<b>Insgesamt<sup>3</sup></b>	<b>621</b>	<b>354</b>	<b>321</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>12<sup>1</sup></b>
Medizinische Gesundheitsberufe	453	300	285	-	15	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	21	21	21	-	-	-
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	21	3	3	-	-	-
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	18	3	-	-	-	-
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	15	3	3	-	-	-
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	12	3	-	-	-	3
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	12	9	-	-	9	-
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	9	3	-	-	-	-
Übrige	60	9	6	-	-	3

1 Aus Geheimhaltungsgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von drei gerundet. – 2 Nur bei reglementierten Berufen möglich. – 3 Zudem wurden 27 Verfahren nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie gemeldet.

G1

### Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem BQFG von April bis Dezember 2012 nach der Berufshauptgruppe des deutschen Referenzberufes<sup>1</sup>



- Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort des Antragstellers<sup>4</sup> sowie Datum der Antragstellung,
- Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder -ausbildung,
- Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung sowie
- eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

621 Anerkennungsanträge

Im Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 wurden von den zuständigen Stellen insgesamt 621 Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gemeldet.<sup>5</sup> Bis Ende des Jahres 2012 waren 57 Prozent dieser Verfahren abgeschlossen.

In der Mehrzahl der abgeschlossenen Fälle konnte eine vollständige Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit

der des geprüften deutschen Referenzberufes festgestellt werden (91 Prozent). Diese hohe Erfolgsquote geht sicherlich auch darauf zurück, dass wenig erfolgversprechende Anerkennungsersuchen noch vor der endgültigen Entscheidung zurückgezogen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Anerkennungsverfahren grundsätzlich gebührenpflichtig sind und der Rückzug eines Antrags unter Umständen auch den zu zahlenden Geldbetrag vermindert. Zurückgezogene Anträge sind von den zuständigen Stellen nicht zu melden.

Die meisten erfassten Anerkennungsverfahren erfolgreich

#### Datenqualität

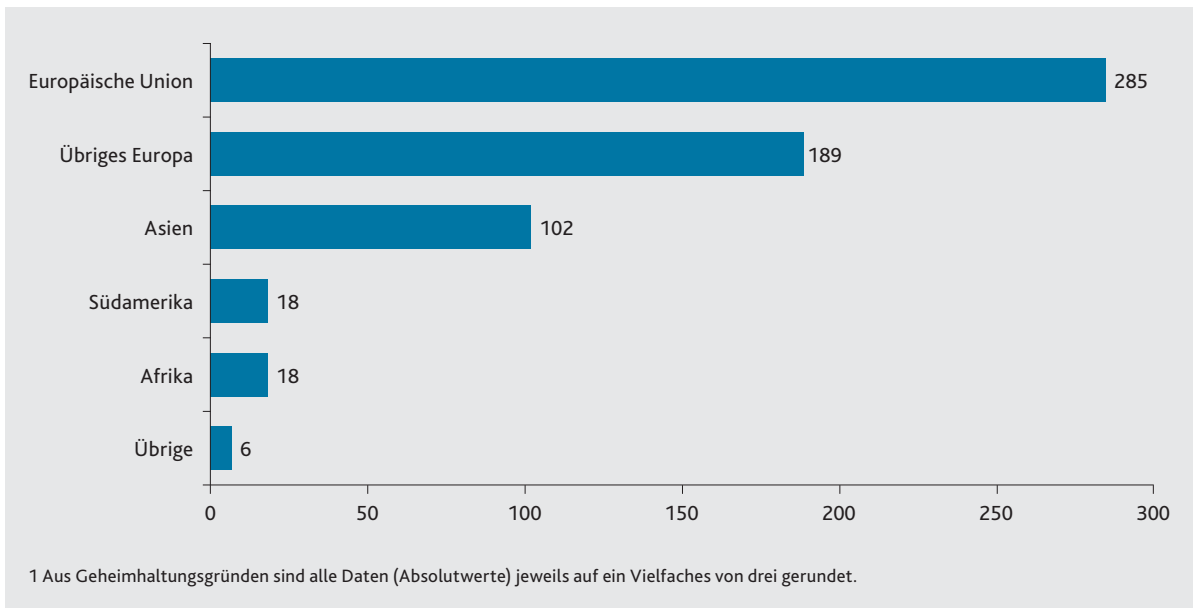
Da die Erhebung zum BQFG im Berichtsjahr 2012 erstmalig durchgeführt wurde, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es bei der Validität der Daten noch Einschränkungen geben kann. Dies gilt insbesondere, weil sich die IT-Ausstattung in den für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen im ersten Jahr noch im Aufbau befand.

<sup>4</sup> Berichtspflicht erst ab dem Berichtsjahr 2013.

<sup>5</sup> Ohne Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005.

G 2

Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem BQFG von April bis Dezember 2012 nach Erteil des Ausbildungsstaates<sup>1</sup>



T 2

Anerkennungsverfahren nach dem BQFG von April bis Dezember 2012 nach Reglementierung, Art der Entscheidung und Geschlecht<sup>1</sup>

Reglementierung	Ins- gesamt	Darunter: abgeschlossen		Davon Entscheidung vor Rechtsbehelf:			
				volle Gleich- wertig- keit	beschränk- ter Berufs- zugang nach HwO <sup>2</sup>	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme <sup>2</sup>	Keine Gleich- wertigkeit
Frauen	378	189	50	162	x	x	6
reglementierte Berufe	321	180	56,1	159	-	21	3
nicht reglementierte Berufe	57	9	15,8	6	x	x	3
Männer	246	165	67,1	156	x	x	6
reglementierte Berufe	177	153	86,4	150	-	3	-
nicht reglementierte Berufe	66	12	18,2	9	x	x	3
Insgesamt <sup>3</sup>	621	354	57,0	321	x	x	12
reglementierte Berufe	498	333	66,9	306	-	24	3
nicht reglementierte Berufe	123	21	17,1	12	x	x	9

1 Aus Geheimhaltungsgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von drei gerundet. – 2 Nur bei reglementierten Berufen möglich. – 3 Zudem wurden 27 Verfahren nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie gemeldet.

Anerkennungs-  
anträge für  
medizinische  
Gesundheits-  
berufe  
dominieren

Die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller strebten eine Anerkennung im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe an (73 Prozent). Erst mit weitem Abstand folgten Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe sowie technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe (jeweils 3,4 Prozent).

Rund acht von zehn Anträgen hatten die Anerkennung in einem reglementierten Beruf zum Ziel (80 Prozent). Sechs von zehn Anträgen wurden von Frauen eingereicht (61 Prozent).

Frauen stellten  
sechs von zehn  
Anträgen

Die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller hatten ihre Ausbildung in der Europäischen Union (285) oder dem übrigen

Die meisten  
Antragsteller  
aus Europa

Europa (189) absolviert, weitere 102 Personen in einem asiatischen Land.

### Fazit

Seit dem 1. April 2012 haben Personen mit ausländischer Berufsqualifikation, die in Deutschland arbeiten wollen, einen Anspruch auf eine individuelle Gleichwertigkeits-Überprüfung ihrer beruflichen Qualifikation. Bis zum Ende des Jahres 2012 machten über 620 Personen von diesem Recht Gebrauch.

Durch das Inkrafttreten des entsprechenden Landesgesetzes und den wachsenden Bekanntheitsgrad der Anerkennungsmöglichkeiten könnte sich die Zahl der Anerkennungssuchenden in den nächsten Jahren noch merklich erhöhen.

Bettina Link, Diplom-Soziologin und Magistra der Verwaltungswissenschaften leitet das Referat „Bildung“.